

STATUTEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Förderverein Neuguet Konzerte Wädenswil" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wädenswil.

Art. 1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Neuguet Konzerte in Wädenswil. Die Konzerte werden im Heubühnen-Saal des Weilers Neuguet in Wädenswil durchgeführt. Die Programmierung ist vielfältig: Vom klassischen Streichquartett bis zum 10-köpfigen Blechbläserensemble, von der Renaissance bis zur zeitgenössischen Musik inkl. UA, vom Crossover mit Folk, Jazz, Tango und Klezmer bis zu aussergewöhnlicher Besetzung (Gershwin piano quartet, Cembalo und Flamencotanz oder Projekten mit 4 Schlagzeugern und 2 Flöten), vom jungen Talent bis zum arrivierten Vokalensemble bieten die Neuguet Konzerte ein breitgefächertes und nachhaltig wirkendes Kulturangebot. Zudem sollen junge, noch wenig bekannte Künstler und Künstlerinnen die Möglichkeit erhalten, sich einem breiteren Publikum vorzustellen. Der Verein hat keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein nimmt auf die Programmgestaltung keinen Einfluss.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz resp. Domizil werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

Art. 2.2 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf entsprechenden Beitrittsantrag durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres;
- im Falle des Todes einer natürlichen resp. Liquidation einer juristischen Person;
- Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht bezahlt oder wiederholt gegen die Statuten verstösst.

Art. 2.4 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

Austretende, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem resp. auf das Vereinsvermögen. Weder Austritt noch Ausschluss befreien von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Vereinsjahr.

3. ORGANISATION DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Die Vereinsversammlung

Art. 3.1 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende unübertragbaren

Befugnisse:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über die Art der Revision oder den Verzicht auf eine solche

Art. 3.2 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Quartal, spätestens aber innert sechs Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet. Im Weiteren kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt gültig durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Traktanden sowie von Ort und Zeitpunkt der Versammlung, mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse. Massgebend ist das Datum des Poststempels. Anstelle einer schriftlichen Einladung kann eine solche per E-Mail oder andere Übermittlungsart, welche den Nachweis durch Text erlaubt, erfolgen, sofern das betreffende Mitglied seine Zustimmung dazu gegeben hat.

Art. 3.3 Traktanden

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

Art. 3.4 Stimmrecht und Stellvertretung

An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Dabei können Vorstandsmitglieder nicht mit der Stellvertretung betraut werden.

Art. 3.5 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder ein anderes vom Vorstand hierfür bestimmtes Vorstandsmitglied.

Der Aktuar, oder ein anderes vom Vorstand hierfür bestimmtes Vorstandsmitglied führt das Protokoll.

Art. 3.6 Beschlussfassung und Wahlen

Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 5.2 der Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten oder weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er kann sich seiner Stimme nicht enthalten.

Der Beschluss über die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss Art. 5.2 der Statuten.

Der Vorstand

Art. 3.7 Amtsdauer, Zusammensetzung, Konstituierung

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wird während einer Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so tritt der Neugewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, nämlich mindestens dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 3.8 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Handlungen zuständig, die nicht von Gesetz wegen oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, wobei das Prinzip der Kollektivunterschrift gilt. Lediglich im Rahmen des üblichen Kassenverkehrs zeichnet der Kassier für Bank- und/oder Postcheckkonto mit Einzelunterschrift.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich ohne jegliche Entschädigung oder Vergütung.

Art. 3.9 Organisation

Der Vorstand ist unter Vorbehalt von Art. 3.8 befugt, die Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern zu verteilen. Er kann Dritte zur Aufgabenerfüllung beiziehen.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nötig auf Einladung des Präsidenten. Er tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit eines von den Anwesenden bestimmten Tagespräsidenten und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen, wobei eine Übermittlung der Stimme in einer Form ausreicht, die einen Nachweis durch Text ermöglicht.

Die Revisoren

Art. 3.10 Wählbarkeit und Pflichten

Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte, einen oder zwei Revisoren oder aber ein Treuhandunternehmen, das nicht Vereinsmitglied sein muss, als Revisorin.

Die Revisoren überprüfen Belege, Jahresrechnung, Anlage des Vermögens und Kassaführung des Vereins. Die Vereinsversammlung kann die Art der Revision bestimmen und auf eine Revision ganz verzichten.

Über ihre Feststellungen erstatten sie der Vereinsversammlung schriftlich und mündlich Bericht und beantragen Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 3.11 Amtsdauer

Die Revisoren werden je für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wird während einer Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so tritt der Neugewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

4. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- freiwilligen Beiträgen Privater oder der öffentlichen Hand, Stiftungen, usw.

Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird jeweils durch die ordentliche Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. AUFLÖSUNG

Art. 5.1 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen.

Art. 5.2 Beschluss

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn ihm mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wird in der ersten Vereinsversammlung das drei Viertel Quorum der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, entscheidet die zweite Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 5.3 Verwendung des Vermögens

Nach dem Auflösungsbeschluss beschliesst die einberufene Vereinsversammlung mit einfachem Mehr über die Liquidation der Aktiven und die Verwendung eines eventuellen Vereinsvermögens.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher Zweckbestimmung und Grundlage zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder oder Rückgabe an Sponsoren ist ausgeschlossen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

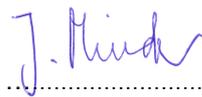
Art. 6.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 6.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten, wurden an der Gründungsversammlung vom 2. September 2017 beschlossen und sind unter diesem Datum in Kraft getreten.

Wädenswil, den 2. Sept. 2017



Jürg Minder, Präsident



Othmar Zottele, Aktuar

Zusatz zu Art. 4.1 der Statuten Förderverein Neuguet Konzerte Wädenswil

Zusätzlich zur ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Partnerschaftsmitgliedschaft (Mitglied plus Partnerin / Partner). Beide Partnerschaftsmitglieder sind stimmberechtigt, sie bezahlen zusammen 150% des ordentlichen Jahresbeitrages.

Wädenswil, 5. Februar 2020



O. Zottele
Aktuar



J. Minder
Präsident